

Studienvertrag

als Vorvertrag über ein Studium zum
Master of Public Administration (M.P.A.) Wissenschaftsmanagement
als kostenpflichtiger, berufsbegleitender Studiengang an der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
zum Sommersemester _____

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,

Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer

im Folgenden Universität Speyer,

Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 2 des Verwaltungshochschulgesetzes (DHVG),

und

Name: _____

Vorname: _____

ggf: Geburtsname: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

im Folgenden Studienbewerberin oder Studienbewerber,

streben an die Durchführung eines kostenpflichtigen, berufsbegleitenden Studiums

Master of Public Administration (M.P.A.) Wissenschaftsmanagement.

§ 1 Studiengang

Der Studiengang wird geregelt durch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften (MasterO M.P.A) und das Modulhandbuch Master of Public Administration (M.P.A.) Wissenschaftsmanagement.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird für das Studium einen Zulassungsantrag gemäß § 4 MasterO M.P.A mit folgenden Unterlagen stellen:
 - ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über bisherige Studien- und Berufstätigkeit,
 - die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift,
 - Zeugnisse für Studienabschlüsse in beglaubigter Abschrift,
 - Arbeitszeugnisse und Zeugnisse über weitere Ausbildungs- und Fortbildungsgänge sowie
 - ein kurzes Motivationsschreiben (ein bis zwei Seiten), welches die Motivation und den Einsatz der erworbenen Kompetenz für den Berufsalltag sowie gegebenenfalls die Unterstützung durch den Arbeitgeber zusammenfasst.
- (2) Gegebenenfalls wird sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dem Auswahlgespräch gemäß § 4 MasterO M.P.A stellen.
- (3) Mit dem Zulassungsantrag erkennt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Studienordnung und das Modulhandbuch als verbindliche Grundlage für das beabsichtigte Studium an und verpflichtet sich im Falle der Zulassung zur Entrichtung des Studienentgeltes.
- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat im Falle der Zulassung die universitätsöffentlichen Bekanntmachungen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen. Er erkennt auch die übrigen Ordnungen der Universität Speyer, insbesondere die Grundordnung und die Bibliotheksordnungen an und respektiert die Hausordnungen und Sicherheitsvorschriften.

§ 3 Zulassung

- (1) Dieser Vorvertrag wandelt sich im Falle der Zulassung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch den Senatsausschuss für die Masterstudiengänge der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in einen Studienvertrag um.
- (2) Mit der Zulassung verpflichtet sich die Universität Speyer zur Bereitstellung des Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Ausbildung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers auf Grundlage der in § 1 genannten Ordnung und des Modulhandbuchs in der zur Zeit der Zulassung gültigen Fassung.

§ 4 Studienentgelt, Ausgabe von Urkunden, Zeugnissen und Exmatrikulationsbescheinigungen

- (1) Die zugelassene Studienbewerberin oder der zugelassene Studienbewerber ist verpflichtet ein Studienentgelt in Höhe von 8.000 Euro zu entrichten. Davon sind 4.000 Euro vor

Studienbeginn zu entrichten, 4.000 Euro vor dem Beginn des dritten Studienseesters.
Das Studienentgelt ist zu überweisen an die

Landeshochschulkasse (LHSK) Mainz
Deutsche Bundesbank Filiale Mainz
BLZ: 550 000 00
Kontonummer 550 015 11
BIC: MARKDEF1550
IBAN: DE25 5500 0000 0055 0015 11

unter Angabe des in der Rechnung angegebenen Verwendungszweckes.

- (2) Die Ausgabe von Studienunterlagen, die Eröffnung von Zugängen zur Lernplattform und die Ausgabe von Urkunden und Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass alle fälligen Studienentgelte und ggf. Zimmermieten bezahlt wurden und entliehene Gegenstände zurückgegeben oder ersetzt wurden.

§ 5 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag wird für die Dauer der Studienzzeit gemäß der Prüfungsordnung MasterO M.P.A geschlossen.

Im Falle einer von der Universität Speyer genehmigten Beurlaubung wird die Laufzeit des Vertrages unterbrochen. Während dieser Zeit entfällt die Zahlung des Studienentgeltes.

§ 6 Datenverarbeitung und -speicherung, E-Mail-Kontakt, Datenänderungen

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erklären sich mit der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten zum Zwecke der Vorbereitung und der Durchführung des Studiums und der Prüfungen einverstanden. Lernplattformen und Datenbanken wird sie oder er gemäß den Nutzungsbedingungen verwenden.
- (2) Sie oder er ist bereit E-Mails der Universität Speyer zu empfangen und wichtige Änderungen seiner persönlichen Daten wie Name, Adresse und E-Mail-Account der Universität Speyer unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Vertrages, besondere Fälle

- (1) Die Unmöglichkeit der Teilnahme am Studium entbindet, soweit die Gründe nicht von der Universität Speyer zu verantworten sind, zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber nicht von der Pflicht das Studienentgelt zu entrichten. In Härtefällen kann die Universität Speyer, sofern Kostendeckung durch genügend verbleibende Teilnehmer gewährleistet ist, Studienentgelte erlassen.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme wegen Krankheit, Behinderung oder anderer von den Hörerinnen oder Hörern nicht zu vertretenden Gründen oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder wegen der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen besteht Anspruch auf Beurlaubung, soweit und solange der Studiengang weitergeführt wird. Es gelten bei der späteren Fortsetzung des Studiums wie auch in

anderen Fällen der Beurlaubung gegebenenfalls die inzwischen geänderten Studienregelungen.

- (3) Wird das Studium unmöglich durch Gründe, die im Verantwortungsbereich der Universität Speyer liegen, ist das Studienentgelt zurück zu zahlen.
- (4) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags ist für beide Seiten bis zur Zulassung möglich, für die Bewerberin/den Bewerber bis zum Erhalt des Zulassungsbescheids. Kündigt die Bewerberin/der Bewerber nach der Zulassung bis zum Erhalt des Zulassungsbescheids, erlässt die Universität der/dem zugelassenen Bewerber/in das Studienentgelt in Höhe von 7750,- Euro, die verbleibenden 250,- Euro sind unverzüglich zu entrichten. Kündigungen vor der Zulassung führen zum vollen Erlass des Studienentgelts.
- (5) Ab dem Erhalt des Zulassungsbescheids bis zum ersten Präsenztermin ist eine Auflösung des Vertrags nur durch einen Auflösungsvertrag möglich. Wird ein Auflösungsvertrag bis zum ersten Präsenztermin des Studiengangs geschlossen, erlässt die Universität der/dem zugelassenen Bewerber/in das Studienentgelt in Höhe von 4000,- Euro; die verbleibenden 4000,- Euro sind dann unverzüglich zu entrichten.
- (6) Die Universität Speyer kann die Bewerberin oder den Bewerber wegen Fehlverhaltens gemäß den Ordnungen der Universität Speyer exmatrikulieren. Die Pflicht zur Zahlung des Studienentgeltes bleibt in diesen Fällen gleichwohl bestehen.

§ 8 Änderung von Studieninhalten

Eine geringfügige Änderung von Studieninhalten und Zeiten bleiben vorbehalten. Sie berechtigen nicht zur Vertragskündigung.

§ 9 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen gesetzlicher Bestimmungen gelten jeweils auch für das Vertragsverhältnis der Vertragspartner. Sollten einzelne Regeln dieses Vertragsverhältnisses unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zur ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen.

Datum, Unterschrift der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers

Datum, Unterschrift der Vertretung der Universität Speyer